

**Öffentliche Bekanntgabe des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt,  
Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten  
Allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung  
(UVPG)  
für die beabsichtigte Verlängerung der Vorhabenslaufzeit des  
Kiessandtagebaus Wallhausen**

Die Kieswerk Wallhausen GmbH legte mit Schreiben vom 05.10.2022 beim Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) eine Unterlage zur Durchführung der allgemeinen Vorprüfung für die beabsichtigte Änderung des bergrechtlich planfestgestellten Vorhabens Kiessandtagebau Wallhausen vor. Das LAGB führte hierzu die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 9 Abs. 1 u. 4 i. V. m. § 7 UVPG für die beabsichtigte Verlängerung der Vorhabenslaufzeit um 6 Jahre bis zum 31.12.2031 für den

**Kiessandtagebau Wallhausen**

durch. Hierbei wurde das geplante Vorhaben anhand der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien einer Überprüfung unterzogen.

Die Kieswerk Wallhausen GmbH ist Inhaberin des Bergwerkeigentums „Wallhausen“, Berichtsams-Nr.: III-A-f-192/90//713 und der Bewilligung „Wallhausen-West“, Bereichtsams-Nr.: II-B-f-118/94 zur Gewinnung von „Kiesen und Kiessanden zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen“ und betreibt am Standort Wallhausen im Landkreis Mansfeld-Südharz den gleichnamigen Kiessandtagebau Wallhausen. Der obligatorische Rahmenbetriebsplan wurde mit Bescheid vom 29.06.2001 bergrechtlich planfestgestellt und ist aktuell bis zum 31.12.2025 befristet.

Aufgrund der Abbauentwicklung der letzten Jahre beabsichtigt die Kieswerk Wallhausen GmbH die Verlängerung der Vorhabenslaufzeit von ursprünglich 24 Jahre um weitere 6 Jahre bis zum 31.12.2031. Änderungen der Abbaufäche, der Gewinnungs- und Aufbereitungstechnologie sowie der maximal zulässigen jährlichen Fördermengen und des bergbaulichen Transportregimes sind mit der beabsichtigten Planänderung nicht vorgesehen.

Die Prüfung gemäß § 9 Abs. 1 u. 4 i. V. m. § 7 UVPG anhand der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien zur Feststellung der UVP-Pflicht bei Änderung und Erweiterung UVP-pflichtiger Vorhaben ergab, dass mit der beabsichtigten Verlängerung der Vorhabenslaufzeit um 6 Jahre keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und die Änderung daher keine wesentliche Änderung des ursprünglich bergrechtlich planfestgestellten bergbaulichen Vorhabens darstellt.

Infolge der Verlängerung der Vorhabenslaufzeit bleiben die bestehenden betriebsbedingten Umweltauswirkungen über den nunmehr vorgesehenen Vorhabenszeitraum erhalten. Mit der Verlängerung der Vorhabenslaufzeit verzögert sich die abschließende Umsetzung der planfestgestellten Rekultivierungsmaßnahmen. Die vorhabensbedingten Auswirkungen treten unmittelbar mit Realisierung der beantragten Planänderung ein und sind überwiegend auf die Dauer der Vorhabensrealisierung beschränkt. Aufgrund der überschaubaren Dauer der Laufzeitverlängerung in Relation zum ursprünglich planfestgestellten Vorhaben sind die möglichen vorhabensbedingten Auswirkungen auf die Umwelt und die Schutzgüter im vorliegenden Fall als unerheblich eingeschätzt worden. Aus diesem Grund bedarf das geplante Änderungsvorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Da sie auf einer Vorprüfung beruht, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen

Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können im LAGB, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten, An der Fliederwegkaserne 13 in 06130 Halle/Saale, Telefon +49 345 / 13 197-0 als der zuständigen Genehmigungsbehörde eingesehen werden.

Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite des LAGB unter <http://www.lagb.sachsen-anhalt.de/service/bekanntmachungen/> einsehbar.